|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-0Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Entwurf**

**einer Verordnung zur Änderung der**

**Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)**

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den vorliegenden Entwurf, soweit damit im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erforderliche sprachliche wie inhaltliche Anpassungen bei der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vorgenommen werden.

Dabei sind sowohl die vorgesehene systematische Angleichung der Verordnung als auch die inhaltlichen Klarstellungen, insbesondere durch die einleitende Zieldarstellung in § 1 und die in § 2a enthaltenen Begriffsdefinitionen, aus Sicht der BAG SELBSTHILFE hilfreich und zweckdienlich.

Dessen ungeachtet gibt der vorliegende Entwurf jedoch auch Anlass zu Kritik in mehreren Punkten, allem voran im Hinblick auf die geplante Streichung der bisherigen Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 BITV 2.0:

**Streichung der bisherigen Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 BITV 2.0**

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE ist die Tatsache, dass die bisherige Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der derzeit gültigen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung, die detailliert die konkreten Anforderungen bezüglich der technischen wie inhaltlichen Standards aufführt, ersatzlos gestrichen werden soll, kontraproduktiv und insoweit nicht akzeptabel. Denn die Verordnung soll gem. der neuen Regelung in § 1 Abs. 2 ja gerade dem Ziel dienen, *eine umfassende und grundsätzlich uneingeschränkte barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten*. Dann muss sich diese Gestaltung aber auch direkt aus der Verordnung herauslesen lassen.

Soweit hingegen nunmehr vorgesehen ist, in § 3 lediglich allgemeine Grundsätze zu benennen und im Übrigen auf das Amtsblatt der Europäischen Union – ohne Angabe einer konkreten Fundstelle - zu verweisen, entspricht dies nicht dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz und ist vor allem für den Anwender der Norm alles andere als tauglich und zweckdienlich. Denn sowohl diejenige Person mit einer Behinderung, die wissen will, welche Standards sie erwarten und verlangen kann, als auch der Betreiber der Webseite bzw. der Anbieter der betreffenden Informations- und Kommunikationstechnik muss insoweit klare Vorgaben haben. Soweit er aber auf eine langwierige Internetrecherche verwiesen wird, um am Ende auf Ausführungen zu stoßen, die lediglich in englischer Sprache verfasst sind, ist von solch einer Verständlichkeit und Klarheit gerade nicht auszugehen.

Sollte die BITV 2.0 in der jetzigen Entwurfsfassung tatsächlich verabschiedet werden, wäre dies im Ergebnis als deutlicher Rückschritt gegenüber der bisherigen Fassung zu werten, nicht nur im Hinblick auf die geäußerten juristischen Bedenken, sondern auch im Hinblick auf die praktische Anwendung und Umsetzung der Verordnung. Eine derartige Intransparenz steht im Übrigen klar im Widerspruch zu den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

**§ 1 BITV 2.0 – E Ziele**

Nicht nachvollziehbar ist zudem, weshalb in § 1 Abs. 2 die einschränkende Formulierung „grundsätzlich“ enthalten ist, denn das Ziel der Verordnung ist ja gerade eine barrierefreie und nicht etwa eine nur „barrierearme“ Informations- und Kommunikationstechnik. Vor allem die UN-Behindertenrechtskonvention verbietet insoweit eine Einschränkung oder Relativierung, weshalb wir eine ersatzlose Streichung des Begriffs „grundsätzlich“ für erforderlich halten.

**§ 4 BITV 2.0 – E Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache**

Die Bezugnahme auf die Deutsche Gebärdensprache in § 4 ist zwar begrüßenswert, neben ihr sollte jedoch auch die visuelle Navigation, die gerade für hörgeschädigte Personen von großer Bedeutung ist, nochmals ausdrücklich benannt werden.

Nicht nachvollziehbar ist im Übrigen, weshalb in § 4 das Wort „wesentlich“ eingefügt worden ist, was gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 2 eine unnötige Einschränkung darstellt. Mit dieser Formulierung wäre der Betreiber einer Webseite letztlich berechtigt, selbst zu entscheiden, welche Informationen und Inhalte er für wesentlich hält und daher in Gebärdensprache und Leichter Sprache wiedergibt. Im Zweifel sind das dann aber aus Sicht des Nutzers zu geringe Informationen und Hinweise.

Da § 4 nur die Vorgabe enthält, Informationen zu den Inhalten, Hinweise zur Navigation und Hinweise auf weitere Inhalte in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen, wird darüber hinaus vorgeschlagen, den Umfang der inhaltlichen Wiedergabe in Gebärdensprache und in Leichter Sprache über die in § 4 genannten Punkte hinaus zu erhöhen, etwa durch Hinzufügung des folgenden Satzes am Ende von § 4 BITV 2.0-E (d.h. nach Nr. 3):

„Die Anzahl der vorhandenen Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache ist schrittweise zu erhöhen.“

**§ 7 BITV 2.0 – E Überwachungsverfahren**

Die Bezugnahme auf das Überwachungsverfahren nach § 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BGG wird von der BAG SELBSTHILFE begrüßt, da auf diese Weise nochmals die Rahmenbedingungen für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben nach der BITV 2.0 vor Augen geführt werden. Auch die Einbindung von Verbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen gem. § 4 Abs. 4 ist begrüßenswert. Da die BITV 2.0 die von *öffentlichen Stellen* bereitgestellten Informationen und Dienstleistungen betrifft, stellt sich die Frage, ob zudem eine stärkere Einbindung von Schwerbehindertenvertretungen dieser Stellen sowie von kommunalen Beiräten sinnvoll ist. Darüber hinaus gibt es in unserer Mitgliedschaft die Forderung, die Überwachungsstelle mehrheitlich mit Menschen mit Behinderung zu besetzen.

**§ 8 BITV 2.0 – E Berichterstattung**

Es ist darauf achten, dass die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission ihrerseits ebenfalls barrierefrei erfolgt. Dies ist in § 8 entsprechend zu normieren.

 *Düsseldorf, 8. April 2019*